

Satzung und Zuchtbuchordnung
nach dem geänderten Tierzuchtgesetz vom 17.10.1990 (BGBl S. 2249)
Stand: Oktober 1992

Satzung
des Zuchtverbandes
für Ostpreußische Skudden und
Rauhwollige Pommersche Landschaft e.V.

gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.04.1992
ergänzte Fassung der Mitgliederversammlung vom 21.10.1994
ergänzte Fassung der Mitgliederversammlung vom 14.06.2003
ergänzte Fassung der Mitgliederversammlung vom 23.08.2003
ergänzte Fassung der Mitgliederversammlung vom 14.08.2004
ergänzte Fassung der Mitgliederversammlung vom 13.02.2005
ergänzte Fassung der Mitgliederversammlung vom 03.02.2007
ergänzte Fassung der Mitgliederversammlung vom 08.03.2008
ergänzte Fassung der Mitgliederversammlung vom 20.02.2010

§ 1

Name, Sitz, Verbreitungsgebiet

Der Verband führt den Namen Zuchtverband für Ostpreußische Skudden und Rauhwollige Pommersche Landschaft e. V.. Er hat seinen Sitz in Coesfeld. Verbandsgebiet ist – vereinsrechtlich - die Bundesrepublik Deutschland. Die tierzuchtrechtliche Anerkennung des Verbandes erfolgt länderbezogen und davon unabhängig. Der Verband ist Mitglied in der Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände e. V. und beim Hessischen Verband für Schafzucht und -haltung e.V..

§ 2

Zweck und Aufgaben

- 1.) Der Verband ist ein ausschließlich gemeinnütziger Verein. Dessen Zweck ist die Erhaltung und Förderung der vom Aussterben bedrohten deutschen Schafrassen nach einheitlichen Grundsätzen durch züchterische und wirtschaftliche Maßnahmen.
- 2.) Der Verband erlässt eine Zuchtbuchordnung und führt ein Zuchtbuch nach den Vorschriften der Verordnung über Züchtervereinigungen und Zuchtunternehmen vom 17.10.1990 (BGBl S. 2249) in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.) Die Zuchtbuchordnung enthält das Zuchtprogramm mit den Zuchtzielen und die Bestimmungen für Eintragungen in das Zuchtbuch. Die Zuchtbuchordnung ist Bestandteil dieser Satzung.
- 4.) Die Erhaltungszucht der in diesem Verband betreuten und in ihrem Rassetyp und Bestand gefährdeten Landschaftsrassen sichert keinen überwiegend wirtschaftlichen Gewinn. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei einem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder auch keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Zuchtrichtung und Zuchtziel

Die noch gefährdeten Schafrassen sollen in ihren ursprünglichen rassetypischen Eigenschaften und Leistungen gezüchtet werden. Das Ziel ist, gesunde und fruchtbare Landschaft im ursprünglichen Typ zu züchten. Die Erhaltung dieses Typs ist vorrangig vor betonter Zucht auf Woll- und Fleischleistung. Die Zuchtziele werden in der Zuchtbuchordnung aufgestellt.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Zuchtverbandes kann jeder werden, der Ostpreußische Skudden und/oder Rauhwollige Pommersche Landschaft hält, züchtet oder die Zucht dieser Rassen fördern will. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Dieser entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme. Einen Einspruch gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes entscheidet der erweiterte Vorstand.

Die Höhe der von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge richtet sich nach Art der Mitgliedschaft und - bei Haltern und Züchtern – Anzahl der deckfähigen zur Herdbuchzucht bestimmten Zibben. Die Halter und Züchter teilen – als Mitglieder des Zuchtverbandes – diesem jährlich zur Jahresmitte ihre Bestandszahlen verbindlich mit.

Ehrenmitglieder können aufgrund hervorragender Verdienste um die Zucht auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit gewählt werden.

Ausschluss erfolgt gemäß Vorstandsbeschluss falls trotz mehrmaliger Mahnung Beiträge offen bleiben oder ein Mitglied in anderer Weise dem Verband schadet. Bei bestehender Beitragsschuld kann der Verband die züchterische Betreuung einstellen.

Einsprüche entscheidet auch in solchen Fällen der erweiterte Vorstand. Dem Betroffenen wird Gelegenheit gegeben, sich vor diesem zu rechtfertigen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erklären.

§ 5

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Personen:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der Zweite(n) Vorsitzenden
- dem/der Geschäftsführer/in
- dem/der Zuchtleiter/in
- dem/der Kassenwart/in
- sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende jeweils gemeinsam mit dem Geschäftsführer.

Der Vorsitzende und der stellvertretenden Vorsitzende müssen Halter bei diesem Zuchtverband eingetragener Zuchttiere sein.

Der Vorsitzende bzw. der Zweite Vorsitzende führen gemeinsam mit dem Geschäftsführer alle Angelegenheiten des Verbandes im Rahmen der Beschlüsse und Richtlinien des Vorstandes und der Mitgliederversammlung verantwortlich durch. Sie berufen die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leiten sie. Sie überwachen die laufenden Geschäfte. Die gewählte Zuchtleitung bedarf der Anerkennung durch die zuständige Behörde. Bei den die Zucht unmittelbar betreffenden Entscheidungen ist die Zuchtleitung einzubeziehen.

Die Einladung zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen muss schriftlich mit 14-tägiger Frist erfolgen. Jährlich muss mindestens eine Vorstandssitzung stattfinden. Außerdem ist eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Auslagen können auf Antrag erstattet werden. Die Erstattung von Reisekosten erfolgt in sinngemäßer Anwendung des Reisekostengesetzes.

Der Zuchtverband für Ostpreußische Skudden und Rauhwollige Pommersche Landschaft e.V. wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch den Geschäftsführer und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten, bei dem es sich um den Vorsitzenden oder den Zweiten Vorsitzenden handeln muss. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik

und trifft Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und jedem Vorstandsmitglied postalisch zu übersenden ist. Erfolgt innerhalb von drei Wochen nach Absendung des Protokolls kein schriftlicher Einwand, gilt das Protokoll der jeweiligen Vorstandssitzung als genehmigt.

§ 7 Erweiterter Vorstand

Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist es, Bindeglied zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand zu sein.

Der erweiterte Vorstand besteht aus den vom Vorstand berufenen Zuchtwarten und den Mitgliedern des Vorstandes und Persönlichkeiten, die der Zucht dienen können. Der Vorstand hat für letztere das Vorschlagsrecht. Ihre Bestellung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre. Eine erneute Bestellung ist möglich.

Der erweiterte Vorstand arbeitet auf Weisung des Vorstandes.

§ 8 Mitgliederversammlung

In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt über Beiträge, Entlastung des Vorstandes, Wahl des Vorstandes, Anträge an die Mitgliederversammlung, Satzungsänderungen oder –ergänzungen und die Bestellung der Rechnungsprüfer.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder ein Drittel der Mitglieder sie unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorsitzenden bzw. dem Geschäftsführer beantragt. Mit der Einberufung einer Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich bekannt zu geben. Die Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände e.V. ist zu den Mitgliederversammlungen des Verbandes einzuladen; dem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen hat jedes volljährige an der Versammlung teilnehmende Mitglied eine Stimme. Eine Zuchtgemeinschaft hat nur eine Stimme.

Zur Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§ 9 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel

der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung beschließt auch über die gemeinnützige Verwendung des verbleibenden Vermögens.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein zur Erhaltung und Förderung der Zucht des Ostpreußischen Warmblutpferdes Trakehner Abstammung e. V., genannt Trakehner Förderverein, Gutenbergring 60, 22848 Norderstedt, der etwaige derartige Zuwendungen auch nur gemeinnützigen Zwecken zuzuführen hat.

Anlage: Zuchtbuchordnung als Bestandteil dieser Satzung

Göttingen, 20.02.2010

Dr. Sarah Kimmina
- Vorsitzende -

Dennis Heming
- Geschäftsführer -

Zuchtbuchordnung
des Zuchtverbandes
für Ostpreußische Skudden und
Rauhwollige Pommersche Landschaft e.V.

- als Bestandteil der Satzung dieses Verbandes –

1 S c h a f r a s s e n

Der Zuchtverband für Ostpreußische Skudden und Rauhwollige Pommersche Landschaft e.V., im folgenden Zuchtverband genannt, betreut die Schafrassen:

1. Ostpreußische Skudden
2. Rauhwollige Pommersche Landschaft

2 Z u c h t p r o g r a m m

2.1 Zuchtziele der Schafrassen

2.1.1 Ostpreußische Skudden

2.1.1.1 Allgemeines: Ostpreußische Skudden sind kleine, kurzschwänzige Landschaft, frühere Heide- und Moorschafe in Ostpreußen und im Baltikum. Ausgewachsene Mutterschafe haben eine Widerristhöhe von ca. 50-60 cm. Der Kopf ist relativ kurz und keilförmig mit breiter Stirn sowie feinem Nasenbein. Die Ohren sind kurz und seitwärts abstehend. Rosenohren sind erwünscht. Der Rumpf ist mittellang, relativ flachrippig, aber tiefgestellt, das Becken leicht abgeschrägt. Die Beine sind kräftig, die Knochen fein, die Gelenke federnd und kräftig und die Klauen fest. Böcke tragen ein Schneckengehörn. Das Gehörn sollte einen ausreichenden Abstand zum Kiefer haben. Mähnenbildung ist erwünscht. Die weiblichen Tiere sind überwiegend hornlos; sie variieren von Hornlosigkeit über Hornstummel bis zu kleinen Hörnern. Der kurze keilförmige Schwanz sollte nicht mehr als die halbe Länge vom Schwanzansatz bis zum Sprunggelenk erreichen. Mindestens das untere Drittel des Schwanzes ist möglichst wolffrei mit Stichelhaaren besetzt. Gesicht und Beine sind unbewollt und zeigen z.T. kleine schwarze Pigmentflecken sowie typisch fuchsigen Anflug.

Skudden haben alle Körpermerkmale ursprünglicher Landschaft ohne die der hochgezüchteten Leistungsrassen. Skudden sind nicht saisonal brünstig.

Das Mischwollvlies hat C – C/CD-Feinheit. Es ist ganzfarbig, nicht gescheckt. Die Vliesfarbe ist meist weiß, aber auch schwarz, seltener braun. Farbige Vliese können durch Lichteinwirkung rötlich und durch verminderte Pigmentbildung im Alter grau aufhellen. Vliesbestandteile:

- 1) Kurzhaare sind milchig/kreidig, spröde plissiert-gekräuselt (15 - 250µm, durchschnittlich 68µm) mit deutlichem Haarwechsel. Sie können jedoch bis zu 40% der Stapellänge erreichen und bilden an der Mähne als weiter wachsende Faser (kurzhaarähnliches Langhaar) das äußere Vlies zusammen mit den Langhaaren (3).
- 2) Wollfasern sind fein (7 - 40µm, durchschnittlich 24µm) hochbogig und erreichen ca. 2/3 der Stapellänge.
- 3) Langhaare bilden das äußere Vlies und sind schlicht gewellt (15-90µm, durchschnittlich 44µm).

Das Faserverhältnis beträgt etwa 1 Kurzhaar : 2 Langhaare : 7 Wollfasern.

2.1.1.2 Besondere Leistungen: sehr fruchtbar, widerstandsfähig und genügsam mit besonderer Eignung zur Landschaftspflege.

Zuchtziele sind: Böcke mit Schneckengehörn und Zibben überwiegend hornlos; mittlerer Rahmen mit korrekter, rassetypischer Figur.

Zuchtziele für die Wolle: Ganzfarbigkeit, gleichmäßig ausgebildete Mischwolle, jedoch mit Mähnenbildung sowie nicht farbig abgesetztem Aalstrich entsprechend dem höheren Kurzhaaranteil am Rücken, Bauchbewollung.

Die Schur des rassetypischen Mischwollvlieses ist zur Herstellung hochwertiger Tuche sowie Strickwollen und Filze bestens geeignet.

2.1.1.3 Leistungsangaben:

| | Leb. Gw. | Vliesgewicht | Zuchtleistung v.H. (durchschn. Ablamm- und Aufzuchtergebnis) |
|-----------------|----------|--------------|---|
| | kg | kg | |
| Altböcke | 35 – 50 | 1,5 - 2,2 | |
| Jährlingsböcke | 25 – 35 | | |
| Mutterschafe | 20 – 40 | 1,5 – 2,0 | 130 |
| Jährlingsschafe | 15 – 30 | | |

2.1.2 Rauhwollige Pommersche Landschaft

2.1.2.1 Allgemeines: Rauhwollige Pommersche Landschaft sind mittelgroße Landschaft mit bewolltem Langschwanz, deren Heimat Pommern und die vorgelagerten Inseln ist. Ausgewachsene Mutterschafe erreichen ca. 65 cm, Böcke ca. 70 cm. Der Kopf ist mittellang mit geradem Nasenrücken und seitlich abstehenden Ohren. Die Bewollung des mit kurzem, schwarzem Stichelhaar besetzten Kopfes reicht bis an die Stirnplatte. Böcke zeigen Mähnenbildung. Die Zunge ist blau.

Der Rumpf ist gut mittellang, gleichmäßig geformt bei mittlerer Tiefe und abgeschrägtem Becken. Die mit schwarzem Stichelhaar besetzten Beine und Gelenke sind kräftig und gut abgewinkelt bei mittlerer Knochenstärke. Die festen, dunkel pigmentierten Klauen sind widerstandsfähig. Rauhwollige Pommersche Landschaft haben alle Körpermerkmale ursprünglicher Landschaft ohne die der hochgezüchteten Leistungsrassen. Die Wolle ist eine Mischwolle und hat CD – D-Feinheit. Sie ist von grauer bis blaugrauer bis blauer Farbe mit oft bräunlichem Anflug und dunklem, wenig begrenztem Aalstrich, der vom Hinterkopf bis etwa zum Widerrist reicht. Die Lämmer werden mit schwarzer Wolle geboren.

Die Wolle ist eine Mischwolle bestehend aus:

- 1a) Kurzhaaren mit Haarwechsel - im inneren Vlies
- b) Kurzhaaren bis zur Stapelspitze weiterwachsend - entspricht dem kurzhaarähnlichen Langhaar. Diese Haaranteile sind pigmentiert (25-100µm, durchschnittlich 57µm).
- 2) Wollfaser hochbogig, bis 80% der Stapellänge (13-55µm, durchschnittlich 31µm)
- 3) Langhaar (21-87µm, durchschnittlich 44µm)

Das Faserverhältnis beträgt etwa 1 Kurzhaar : 2 Langhaare : 8 Wollfasern.

Besondere Leistungen: fruchtbar, widerstandsfähig und genügsam mit besonderer Eignung für die Landschaftspflege sowohl auf trockenen Sandböden als auch auf Moorböden und feuchten Weiden.

Zuchtziele: Hornlosigkeit bei beiden Geschlechtern; nicht zu kurzer Rahmen mit harmonisch ausgeglichenen Übergängen, bei mittlerer Halslänge.

Zuchtziele für die Wolle: ganzfarbiges Mischwollvlies in grauer über blaugrauer bis blauer Farbe, gleichmäßig ausgebildet, jedoch mit Mähnenbildung bei Böcken sowie Aalstrich, Bauchbewollung.

Das rassetypische Mischwollvlies ist für die Herstellung hochwertiger Tuche sowie Strickwollen und Filze bestens geeignet.

2.1.2.2 Leistungsangaben:

| | Leb. Gew. kg | Vliesgewicht kg | Zuchtleistung v.H. (durchschn. Ablamm- u. Aufzuchtergebnis) |
|-----------------|-----------------|--------------------|--|
| Altböcke | 70 – 75 | 4,0 - 5,0 | |
| Jährlingsböcke | 55 – 65 | | |
| Mutterschafe | 50 – 55 | 3,0 - 4,0 | 130 |
| Jährlingsschafe | 45 – 50 | | |

2.2 Zuchtmethode

Die Zuchtziele werden mit den Methoden der Reinzucht verfolgt. Diese schließt nunmehr die Hereinnahme von Genen offensichtlich anderer Rassen aus.

2.3 Selektionsmaßnahmen und Feststellung des Zuchtwertes

2.3.1 Die Selektionsmerkmale sind:

1. Wollqualität (Farbe, Glanz, Länge,
rassetyp. Vlieszusammensetzung) (50%)
 2. Äußere Erscheinung (Rassetyp) (50%)
- Hinsichtlich des Kriteriums der Landschaftspflege finden die Selektionsmerkmale Berücksichtigung.

Aus den vorgenannten Merkmalen werden Bewertungsnoten nach folgendem Punktsystem vergeben:

- 9 = ausgezeichnet
- 8 = sehr gut
- 7 = gut
- 6 = befriedigend
- 5 = durchschnittlich
- 4 = ausreichend
- 3 = mangelhaft
- 2 = schlecht
- 1 = sehr schlecht

2.3.2 Zur Feststellung des Zuchtwertes werden gemäß der Verordnung über die Körung von Schafböcken vom Zuchtverband Bewertungen der Böcke bei Körungen bzw. der Schafe vor Ort nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

3 Z u c h t b u c h

3.1 Führung des Zuchtbuches

Das Zuchtbuch wird vom Zuchtleiter oder dessen Beauftragten geführt.

Die Zuchtbuchführung erfolgt über elektronische Datenverarbeitung (EDV), bei der alle züchterischen Daten festgehalten werden. Das Zuchtbuch ist für jede Rasse unterteilt in:

3.1.1 Reinrasse Zuchttiere (2 Generationen Abstammung)

3.1.1.1 Herdbuchhauptabteilung (Abt. 1):

Auf Antrag des Besitzers wird ein Zuchttier in die Abt. 1 aufgenommen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- a) Großeltern und Eltern sind in das Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen;
- b) die Ergebnisse der vorgeschriebenen oder vergleichbaren Leistungsprüfungen liegen vor;
- c) bei weiblichen Tieren mindestens die Note 5 für die Bewertung der Wolle und der äußeren Erscheinung erreicht wird und
- d) bei männlichen Tieren aus der Zuchtbescheinigung ersichtlich ist, dass die Tiere gekört und in die Wertkasse I oder II eingestuft sind.

- 3.1.1.2 Herdbuchnebenabteilung (Abt. 2):
Auf Antrag des Besitzers wird ein Zuchttier in die Abt. 2 aufgenommen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:
1. Großeltern und Eltern in einem Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen sind;
 2. die aber 3.1.1.1 b) – d) nicht oder nur teilweise erfüllen.
- 3.1.2 Eingetragene Zuchttiere (unvollständige Abstammung)
- 3.1.2.1 Vorherdbuch (Abt. 4):
Ein Zuchttier muss in die Abt. 4 aufgenommen werden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:
- a) das Tier rassetypische Merkmale aufweist, seine Abstammung aber nicht vollständig bekannt ist;
 - b) bei weiblichen Tieren mindestens die Note 5 für die Bewertung der Wolle und der äußeren Erscheinung erreicht wird.
- 3.2 Eintragungen im Zuchtbuch
In das Zuchtbuch werden nur Zuchtböcke und Zuchtschafe eingetragen, die in den Mitgliedsbetrieben gehalten werden. Tiere, deren Eltern im Zuchtbuch einer anderen anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind und in das Zuchtbuch des Zuchtverbandes für Ostpreußische Skudden und Rauhwollige Pommersche Landschaft e.V. eingetragen werden sollen, müssen keine höheren Anforderungen als die unter 3.1.1 - 3.1.2 genannten erfüllen.
- 3.3 Angaben
Das Zuchtbuch enthält für jedes nach dem 14.08.04 eingetragene Schaf folgende Angaben:
1. Namen und Anschrift des Züchters und des Besitzers
 2. Rasse, Geburtsdatum, Geschlecht, Vliesfarbe und die Ohrnummern,
 3. soweit bekannt, die Eltern, die Großeltern und deren Ohrnummern,
 4. alle bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfung
 5. die betreffende Zuordnung zur Abteilung
 6. das Datum und soweit bekannt die Ursache des Abgangs,
 7. das Datum der Ausstellung von Zuchtbescheinigungen
 8. soweit bekannt der Genotyp (Scrapie - Disposition)
- 4 K ö r u n g
- 4.1 Körfähig sind Böcke, die die abstammungsgemäßen Voraussetzungen zur Eintragung in die Herdbuchabteilung 1 haben. Vor Abgabe der Zuchtbescheinigung für männliche Zuchttiere gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Tierzuchtgesetz sind männliche Tiere einer Körkommission vorzustellen. Die Körungen werden verbandsintern durchgeführt. Die Körkommission besteht aus dem Vorsitzenden und dem Zuchtleiter des Zuchtverbandes, einem weiteren erfahrenen Züchter des Zuchtverbandes sowie einem Tierarzt mit beratender Funktion.
- 4.2 Die Bewertung nachwachsender Tiere setzt voraus, dass diese entsprechend den Regelungen der Zuchtbuchordnung gekennzeichnet sind. Eine Bewertung des heranwachsenden Tieres ist frühestens nach der ersten Schur und wieder aufgewachsenem Vlies – also im zweiten Lebensjahr – möglich.

- 4.3 Die Einreihung der Tiere erfolgt durch die Beurteilung der Wolle und der äußeren Erscheinung gemäß der Notenskala nach § 2.3.1 der Zuchtbuchordnung. Die Einreihung ergibt sich nach folgendem Schema: Voraussetzung für die Wertklasse I ist eine Mindestbenotung von 7 bei beiden Selektionsmerkmalen. Bei einer Benotung von weniger als 6 in einem der beiden Selektionsmerkmale wird der Bock abgekört. Bei positiver Körerentscheidung wird die Zuchtbescheinigung mit einem Körpermerk versehen
- 4.4 Der Körpermerk beinhaltet Ort, Datum, ausstellenden Zuchtverband sowie die Unterschrift der Zuchtleitung.
- 4.5 Ein Körurteil ist zu widerrufen, wenn neue Erkenntnisse in der Sache bekannt werden oder wenn nachträglich festgestellt wird, dass eine Voraussetzung für die Körung nicht erfüllt ist bzw. vorgetäuscht wurde.

5 Eintragung von Schafböcken

- 5.1 Voraussetzung für die Eintragung in das Zuchtbuch ist die Körung. Wird ein Schafbock aus einem anderen Zuchtgebiet eingestellt, muss vor der Eintragung die Zuchtbescheinigung der anerkannten Züchtervereinigung des Herkunftsgebietes vorgelegt werden.
- 5.2 Eingeführte Schafböcke werden in das Zuchtbuch eingetragen, wenn die für die Eintragung inländischer Tiere in das Zuchtbuch des Verbandes erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Es kann verlangt werden, dass Unterlagen in beglaubigter Übersetzung vorzulegen sind.
- 5.3 Die Eintragung nimmt die Zuchtleitung oder ein von ihr Beauftragter vor.

6 Eintragung von Mutterschafen

- 6.1 Zuchtbucheintragungen sollten in jedem Mitgliedsbetrieb einmal jährlich durchgeführt werden. Die Züchter veranlassen in Absprache mit dem Zuchtwart des Verbandes dessen Herdenbesuch.
- 6.2 In das Zuchtbuch werden die Tiere sowie die Neuzugänge aufgenommen, die die Voraussetzungen gem. § 3 Zuchtbuch erfüllen.
- 6.3 Die Bewertung und die Eintragung in das Zuchtbuch nimmt der Zuchtleiter oder sein Beauftragter vor.
- 6.4 Die Bewertung nachwachsender Tiere setzt voraus, dass diese entsprechend den Regelungen der Zuchtbuchordnung gekennzeichnet sind. Eine Bewertung des Vlieses des heranwachsenden Tieres ist frühestens nach der ersten Schur und wieder aufgewachsenem Vlies – also im zweiten Lebensjahr – möglich. Wird im ersten Lebensjahr eine Exterieurbewertung vorgenommen, ist das Tier in A2 einzustufen, und kann nach der Vliesbewertung im zweiten Jahr in A1 aufgenommen werden.

7 Widerspruchskommission

Gegen das Urteil der Körkommission ist der Widerspruch zur Widerspruchskommission nur innerhalb einer Frist von vier Wochen zulässig. Die Widerspruchskommission besteht aus dem Vorsitzenden des Zuchtverbandes und zwei weiteren Zuchtverbandsmitgliedern.

8 Streichung aus dem Zuchtbuch - Versetzung in eine andere Abteilung

Die Zuchtleitung muss über eine Streichung aus dem Zuchtbuch verfügen, wenn sie nachträglich davon Kenntnis erhält, dass die Voraussetzungen für die Eintragung nicht vorgelegen haben oder später weggefallen sind. Die ursprünglich ausgestellten Papiere

sind einzuziehen. Ferner ist eine Versetzung in eine andere Abteilung zu verfügen, wenn der Zuchtverband nachträglich davon Kenntnis erhält, dass bei der Zuchtbucheintragung von fehlerhaften Voraussetzungen ausgegangen wurde.

9 S t a l l b u c h

9.1 Als Grundlage für die Eintragung in das Zuchtbuch ist jedes Mitglied zur Führung eines vom Zuchtverband zur Verfügung gestellten Stallbuches verpflichtet. Das Stallbuch enthält Angaben über:

- a) die Kennzeichnung, Ohrnummern und Geburtsdaten
- b) die Abstammung
- c) die Deckdaten bzw. den Paarungszeitraum bei Gruppensprung und die Ablammungen der Zuchttiere.

Bei Gruppensprung darf nur ein Deckbock zum Decken einer Schafgruppe eingesetzt sein; wird der Deckbock ausgewechselt, muss die Schafgruppe mindestens vier Tage ohne Deckbock bleiben.

9.2 Für die Eintragungen in das Stallbuch gemäß Abs. 1 sowie für deren Richtigkeit ist der Tierhalter verantwortlich.

9.3 Die Angaben im Stallbuch müssen mit dem Zuchtbuch übereinstimmen.

10 Kennzeichnung der Tiere

10.1 Alle zur Zucht eingestellten weiblichen und männlichen Lämmer sowie die aus dem Ausland gekauften weiblichen Tiere sind im linken Ohr innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Geburt bzw. nach dem Zukauf mit der Zuchtbuchnummer der Mutter unverwechselbar zu kennzeichnen. Verantwortlich für den Nachweis der Abstammung und die Kennzeichnung ist der Tierhalter. Der Zuchtverband führt Nachkontrollen durch.

10.2 Bei der Zuchtbucheintragung der weiblichen Tiere nimmt der Beauftragte des Verbandes die Nummer der Ohrmarke auf, mit der das Tier vom Tierhalter gemäß der aktuellen EU-Verordnung gekennzeichnet wurde.

10.3 Aus anderen Zuchtgebieten zugekaufte Schafböcke können mit der Zuchtbuchnummer des Ursprungsgebietes registriert werden, wenn sicher ist, dass Nummerüberschneidungen nicht erfolgen.

10.4 Verloren gegangene Ohrmarken sind durch Ohrmarken mit gleichen Nummern zu ersetzen. Finden stattdessen Ohrmarken mit neuen Nummern Verwendung, so hat der Tierhalter diese umgehend der Herdbuchführung mitzuteilen.

11 Meldungen

Deckdaten bzw. Paarungszeitraum beim Gruppensprung, Ablammungen, alle Geburtsdaten einschließlich Verlammlungen betreffend den Zeitraum bis 30.06. des Jahres sind nach der Ablammzeit bzw. nach der Verlammlung jeweils bis zum 15.07. des laufenden Jahres dem Zuchtverband zu melden. Spätere Ablammungen sowie Abgänge im Tierbestand sind unter Angabe der Abgangsursache innerhalb sechs Wochen dem Zuchtverband zu melden. Die Meldung erfolgt durch den Tierhalter. Die Abgänge von Zuchttieren sind innerhalb von 6 Wochen unter Angabe des Abgangsdatums und, soweit sie bekannt sind, der Gründe zu melden.

Für die nach Abs. 1 vorzunehmenden Meldungen sind die vom Zuchtverband gestellten Formblätter zu verwenden.

12 Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Die Zuchtbescheinigungen werden nur für weibliche Tiere, deren Eltern im Zuchtbuch des Verbandes eingetragen sind, in einfacher Ausfertigung ausgestellt. Sie enthalten folgende Angaben:

1. Name des Verbandes,
2. Name und Anschrift des Züchters und Eigentümers,
3. Rasse, Geburtsdatum, Geschlecht und Nummer der Ohrmarken des Tieres und seiner Eltern,
4. alle bekannten Ergebnisse der Genotypisierung und die Zuchtwertfeststellung des Tieres, seiner Eltern und Großeltern.
5. die betreffende Zuordnung zur Abteilung
6. Ort und Datum der Ausstellung
7. Unterschrift der Zuchtleitung oder ihres Beauftragten

13 Überprüfung der Abstammung

Der Zuchtverband kann eine stichprobenartige Überprüfung der Abstammung der Lämmer bzw. der in das Zuchtbuch eingetragenen Schafböcke und Müttern mittels Blutgruppenbestimmung vornehmen lassen. Eine Überprüfung muss vorgenommen werden, wenn Zweifel an der Abstammung bestehen (u.a. Über- oder Unterschreitung der mittleren Trächtigkeitsdauer, Verwendung verschiedener Schafböcke innerhalb einer Brunst, Überschneidungen der Trächtigkeitsfristen bei Nachbedeckungen mit verschiedenen Böcken).

14 Besuch der Mitgliedsbetriebe

Bei Herdenbesuchen und Vorbesichtigungen für Ausstellungen oder Beratungen sind die Mitglieder verpflichtet, den Vertretern des Verbandes oder den vom Zuchtverband Beauftragten Auskünfte zu erteilen, Einsicht in ihre Zuchtbuchunterlagen sowie Zugang zu den Tieren zu gewähren.

Die Initiative zu Herdenbesuchen durch den Zuchtwart sollte grundsätzlich vom Halter oder Züchter ausgehen.

15 Abgänge und Zuchttierverkauf

Abgänge und verkaufte Zuchttiere sind dem Zuchtverband unverzüglich zu melden und im Stallbuch zu streichen unter Angaben von Abgangsdatum und Abgangsursache.